



Neuerungen im Waffen- und Sicherheitsrecht

Mit Jahresbeginn sind bereits einige Änderungen im Waffengesetz in Kraft getreten. Was sich für die Jägerinnen und Jäger ändert, lesen Sie hier.

RA DR. RAOUL WAGNER, LL.M. (NYU)

Hundert Änderungen, zwei Termine: Im Dezember 2018 beschloss der Nationalrat über 100 Änderungen im WaffG¹⁾. Ein Teil der Änderungen trat bereits am 1. 1. 2019 in Kraft, der zweite Teil tritt voraussichtlich am 14. 12. 2019 in Kraft. Falls es nicht möglich ist, das ZWR²⁾ bis dahin entsprechend anzupassen, kann der BMI³⁾ das Inkrafttreten des zweiten Teils verschieben.

Anlass für die Änderungen?

Anlass für die Änderungen im WaffG ist die aktuelle EU-Feuerwaffenrichtlinie (RL), die eine Woche nach den Terroranschlägen von 2015 in Paris „zur Verbrechensbekämpfung“ präsentiert wurde. Während die in der RL enthaltene Harmonisierung der Deaktivierung von Waffen zur Unterstützung des Binnenmarkts zu begrüßen ist, sind weite Teile der RL rechtswidrig. Die Institutionen der EU haben gem. AEUV⁴⁾ ausdrücklich kein Recht, Gesetze der Mitgliedstaaten zum Zweck der Verbrechensbekämpfung zu harmonisieren. Genau das wird aber getan, indem die EU den Mitgliedstaaten mit der RL ausdrücklich zum Zweck der „Verbrechensbekämpfung“ umfassende Verbote und Restriktionen für Waffenbesitzer vorschreibt. Das ist nicht nur inhaltlich unsinnig, sondern ein grober Verstoß gegen EU-Recht. Tschechien und Polen haben daher gegen die RL vor dem EuGH geklagt. Österreich klagte nicht, sondern setzte die RL –

soweit möglich – mit Augenmaß um und nahm dabei einige längst fällige Klarstellungen und Änderungen im WaffG vor.

Schritt eins seit 1. 1. 2019

Gewehrscheinwerfer sind ab sofort nicht mehr waffenrechtlich verboten (früher §17). Jagdrechtliche Beschränkungen gelten weiterhin (zum Beispiel Niederösterreich: nur Schwarzwild).

Ein bahnbrechender Erfolg ist die allgemeine Freigabe von *Schalldämpfern* für Jäger (§17). Österreich ist hier sicherlich ein Vorbild, insbesondere für Deutschland, wo immer noch auf allen möglichen Ebenen der Verwaltung und Rechtsprechung um Schalldämpfer für Jäger gestritten wird. Schalldämpfer bleiben grundsätzlich in der Kategorie A (verbotene Waffen). Eine Ausnahmeregelung ermöglicht es jetzt aber Inhabern gültiger Jagdkarten, Schalldämpfer zu erwerben, einzuführen, zu besitzen, zu überlassen und zu führen. Dabei gibt es keine Einschränkung auf Lang- oder Kurzwaffen und keine Stückzahlbeschränkung. Die Ausnahmeregelung gilt allerdings nur für Jäger, die die Jagd regelmäßig ausüben. Falls die Voraussetzungen wegfallen, sind die Schalldämpfer binnen sechs Monaten einer Person zu übergeben, die zum Besitz berechtigt ist. Da Schalldämpfer kein Kriegsmaterial sind, fallen sie unter das Schießstättenprivileg, sodass zum Beispiel Jagdwaffen mit Schalldämpfern auf behördlich genehmigten

Schießstätten auch Nichtjägern überlassen werden dürfen (Probeschießen, Ausbildung usw.). Schalldämpfer für Jagdwaffen dürfen auf die gleiche Weise verwahrt werden wie die dazugehörigen Waffen.

Die Kombination aus gültiger Jagdkarte und Waffenbesitzkarte („JK+WBK“) berechtigt nunmehr während der tatsächlichen Ausübung der Jagd auch zum *Führen von Schusswaffen der Kategorie B*. Die Formulierung „während der tatsächlichen Ausübung der Jagd“ ist allerdings unklar. Das ist heikel, weil bereits das fahrlässige unbefugte Führen von Schusswaffen der Kategorie B gerichtlich strafbar



und mit bis zu einem Jahr Haft bedroht ist (§ 50), bei Vorsatz drohen sogar zwei Jahre Haft! In jedem Fall des Zuwiderhandelns droht der Verlust sämtlicher waffenrechtlicher Bewilligungen, somit auch der Jagdkarte. Das WaffG kennt keine räumliche Beschränkung der Berechtigung zum Führen (Jagdkarte oder Waffenpass).⁵⁾ Eine Auslegung dieser neuen Regelung, die einer örtlichen Beschränkung des Rechts zum Führen gleichkäme, wäre daher systemwidrig. Nach den ErlRV⁶⁾ darf der Jäger Schusswaffen der Kategorie B mit JK+WBK auch schon auf dem Weg zur oder von der Jagd führen. Weiters enthalten die ErlRV Anhaltspunkte zur Entscheidung strittiger Fälle.

Leider werden hierzu bereits von manchen Personen auf Behördenseite öffentlich unverständliche Rechtsmeinungen vertreten. So vertrat ein Fachbeamter des BMI bei einer Informationsveranstaltung Anfang Jänner in Wien die Meinung, dass ein Jäger mit JK+WBK Waffen der Kategorie B dann bereits auf dem Weg ins Revier führen dürfe, wenn er zu Fuß unterwegs sei, sie aber auf der gleichen

Strecke nicht führen, sondern transportieren (geschlossenes Behältnis, ungeladen) müsse, wenn er mit dem Auto unterwegs sei, und dass Schusswaffen der Kategorie B von Jägern mit JK+WBK auch bei Autofahrten im Revier nicht geführt, sondern nur transportiert werden dürfen. Diese Rechtsmeinung ist nicht nachvollziehbar. Die Jägerschaft wird sich aber darauf einstellen müssen, dass einige Behördenvertreter die Unklarheit der Wortfolge „während der tatsächlichen Jagdausübung“ dazu verwenden werden, gerichtliche Strafverfahren gegen Jäger einzuleiten (§ 50). Jäger, die beabsichtigen, Waffen der Kategorie B lediglich aufgrund von JK+WBK zu führen, sind gut beraten, die Waffen bis zur Auslegung der Wortfolge „während der tatsächlichen Ausübung der Jagd“ durch die Höchstgerichte jedenfalls nur auf dem direkten Weg von und zur Jagd zu führen und ansonsten zu transportieren. Nach den ErlRV wird es keine Änderung hinsichtlich der vor den Verwaltungsgerichten wieder durchgesetzten *Waffenpässe für Jagdaufseher und Jagdhundeführer* geben.

Sie sollen weiterhin Waffenpässe erhalten. Für alle anderen Jäger wurde die Chance auf einen Waffenpass mit dieser Regelung zu JK+WBK wohl abgeschafft.

Beim Führen von Waffen der Kategorie B bei der Jagd ist besonders darauf zu achten, insbesondere *Faustfeuerwaffen* (Nachsuche, Dickicht) *nicht zu verlieren*. Nach der Rechtsprechung reicht die Verwendung eines Sicherheitsholsters nicht aus, vielmehr muss sich der Jäger laufend vergewissern, dass er die Waffe noch im Holster hat. Es empfiehlt sich dringend, die Faustfeuerwaffen nicht nur durch einen Sicherheitsholster, sondern auch durch eine Sicherheitsschnur (zum Beispiel „Gearkeeper“) am Gürtel zu befestigen. Sollte eine Waffe bei der Jagd dennoch verloren gehen, so ist der Verlust sofort (!) bei der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Auch nur geringfügiges Zögern kann zum Verlust sämtlicher waffenrechtlicher Bewilligungen (Jagdkarte) führen!

Weiters ist besonders wichtig, dass *Waffen der Kategorie B* (auch Langwaffen) im Gegensatz zu Waffen der Kategorien C und D *keinesfalls im Auto* verwahrt werden dürfen. Das kann insbesondere beim Schüsseltrieb zu Problemen führen. Es empfiehlt sich daher, vor dem Schüsseltrieb mit dem Gastwirt zu klären, dass er das Mitbringen der Waffen in die Gaststätte erlaubt.

Für *Drittstaatsangehörige* (zum Beispiel Russen, Amerikaner u. a.), die sich entweder unrechtmäßig in Österreich aufhalten oder den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen im Bundesgebiet haben und nicht über spezielle Aufenthaltstitel verfügen, gilt nunmehr ein *generelles Waffenverbot* (§ 11a). Das ist heikel, weil solche Personen Jagdkarten besitzen und Jagdpächter sein könnten, ohne von diesem Verbot zu wissen. Das Zuwiderhandeln ist jedoch gerichtlich strafbar. Es ist daher jedem

Eine der maßgeblichen Änderungen stellt der unbürokratische Zugang zu Schalldämpfern und deren Verwendung im Jagdbetrieb dar.

FOTO MARTIN GRASBERGER



IM JAGDREVIER JAGDRECHT

drittstaatsangehörigen Jäger dringend zu raten, sich bei einem Fremdenrechtsexperten zu erkundigen, ob er die Voraussetzungen für den Ausnahmetatbestand erfüllt oder tatsächlich einem Waffenverbot unterworfen ist. Touristen sind von jenem Waffenverbot nicht betroffen.

Die Organe der öffentlichen Aufsicht haben nun die Möglichkeit, bei Gefahr im Verzug ein *vorläufiges Waffenverbot* auszusprechen, *ohne dabei Waffen abzunehmen* (§13). Ob zum Beispiel ein Jagdaufseher in eine Situation kommt, ein vorläufiges Waffenverbot auszusprechen, ohne dabei gleichzeitig auch eine Waffe abzunehmen, bleibt abzuwarten.

Das WaffG unterscheidet nunmehr zwischen „Sportschützen“ (§11b) und „Schießsportausübenden“ (zum Beispiel §20). Die Definition des „Sportschützen“ wurde eingeführt, um Ausnahmetatbestände für die später in Kraft tretenden Verbote diverser Waffen zu ermöglichen. Weiters sind jene Definitionen auch im Hinblick auf die Erweiterung waffenrechtlicher Dokumente für Waffen der Kategorien B und A relevant, die ebenfalls geändert wurden (§23). Beabsichtigt war eine Erleichterung der Erweiterung in vordefinierten Schritten. Ob es auch in Zukunft zu unverständlichen Auslegungen dieser neuen Bestimmungen kommen wird, bleibt abzuwarten.

Weitere bereits geltende Neuerungen betreffen Waffenpässe für Militärpolizei und Justizwache, die Zentralinformationssammlung von Daten der Registrierung von Waffen der Kategorie C, Anzeigepflichten bei verdächtigen Transaktionen und deaktivierte Waffen.

Schritt zwei voraussichtlich ab 14. 12. 2019

Die *Kategorie D* wird *abgeschafft* und in die *Kategorie C* aufgenommen. Sodann sind alle Waffen der *Kategorie C* – auch der Altbestand an Flinten –

binnen einer zweijährigen Frist nachzumelden.

Der *Schusswaffenbegriff* wird erheblich erweitert und umfasst in Zukunft auch „wesentliche Bestandteile“, wie Lauf, Trommel, Verschluss, Rahmen und Gehäuse usw., sofern diese bei der Schussabgabe gasdruckbelastet, verwendungsfähig und kein Kriegsmaterial sind. Ausgenommen hiervon sind jedoch Einsteckläufe mit Kaliber unter 5,7 mm.

Deaktivierte Waffen werden in Zukunft der *Kategorie C* zugerechnet. Es ist besonders darauf zu achten, dass deaktivierte Waffen in Zukunft auch entsprechend den Bestimmungen über *Kategorie C* verwahrt und nicht etwa frei zugänglich an die Wand gehängt werden.

Der *Umbau einer Waffe* kann in Zukunft nicht mehr zu einer Herabstufung der *Kategorie* führen.

Der Begriff der *Salutwaffen* wird neu geschaffen, als solche werden in Zukunft ehemalige Schusswaffen verstanden, die ausschließlich zum Abfeuern von Knallpatronen, Gasen oder Flüssigkeiten umgebaut wurden. Ein Umbau zur Salutwaffe ändert jedoch nichts an der *Kategorie*.

Die Problematik zum Teil unverständlicher Argumente von Behördenseite bei der Einstufung *halbautomatischer Karabiner oder Gewehre* als Kriegsmaterial wird abgeschafft. Nach eindeutigen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen wird nun klargestellt, dass halbautomatische Karabiner und Gewehre im Sinne des WaffG grundsätzlich kein Kriegsmaterial sind (§5).

Auch bei der *Registrierung von Waffen der Kategorie C* kommt es zu einer Verschärfung. Man hat sich dabei in Zukunft mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen und insbesondere das Datum der Überlassung sowie den Namen und die Anschrift des Vorbesitzers bekanntzugeben. Die Frist zur Registrierung des Eigentums durch

Vermächtnisnehmer von Waffen der *Kategorie C* wurde von vormals sechs Wochen an jene für Waffen der *Kategorie B* (sechs Monate) ab Erwerb des Eigentums angepasst.

Weitere Änderungen betreffen Verschärfungen beim Psychotest und die Verbote von halbautomatischen Waffen mit „langen“ Magazinen (mehr als 20 Schuss bei Kurz- und mehr als 10 Schuss bei Langwaffen). Es sind insbesondere jene Verbote, mit denen die Institutionen der EU versuchen, außerhalb ihres Kompetenzbereichs in die Bürgerrechte einzugreifen.

Waffenverbotszonen

Mit §36b SPG⁷⁾ erhielt die Polizei die Möglichkeit, mit Verordnung zu verbieten, gewisse Orte mit Waffen oder „mit Gegenständen, die geeignet sind und den Umständen nach dazu dienen, Gewalt gegen Menschen oder Sachen auszuüben“, zu betreten. Das Verbot gilt nicht für Menschen, die Waffen in Ausübung ihres Berufes oder aufgrund einer waffenrechtlichen Bewilligung an diesen Orten mit sich führen. Es ist unklar, welche Gegenstände davon umfasst sind, und wie „mit sich führen“ zu verstehen ist. In Innsbruck und Wien wurden bereits Waffenverbotszonen verordnet. Die Wiener Verordnung enthält eine Ausnahme für Pfeffersprays⁸⁾, weicht hier aber vom SPG (Pfeffersprays sind Waffen im Sinne des WaffG) ab.

Erläuterungen:

- 1) Waffengesetz
- 2) Zentrales Waffenregister
- 3) Bundesminister für Inneres
- 4) Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union: „Artikel 84: Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten Maßnahmen festlegen, um das Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kriminalprävention zu fördern und zu unterstützen.“
- 5) Siehe z. B. VwGH 11. 10. 2017, Ra 2017/03/88
- 6) Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 379 der Beilagen XXVI. GP
- 7) Sicherheitspolizeigesetz
- 8) Siehe www.polizei.gv.at/wien/lpd/verordnungen/